

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hille

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
17.12.1999	-	01.01.2000	30.12.1999
08.11.2002	6, 11, 14	01.01.2003	19.11.2002
01.12.2014	-	01.01.2015	02.12.2014
17.12.2020	2, 3, 4, 6, 7, 8, 16,	01.01.2021	18.12.2020

S a t z u n g
über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Hille vom 01.01.2015
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2020

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I. S. 2808), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896 ff., des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015 S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I 2017 S. 960), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009 S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017 S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S.250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. 2017 S. 442 ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 folgende Satzung (2. Änderungssatzung vom 18.12.2020) beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde Hille (nachfolgend: Gemeinde) betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde kann das Gebiet nach Bedarf in Abfallentsorgungsbezirke einteilen. Diese Einteilung ist in den ortsüblichen Tageszeitungen bekanntzugeben.
- (3) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches. (§ 46 KrWG)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Minden-Lübbecke (nachfolgend: Kreis) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

- (5) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG) und Entsorgungsaufgaben auf den Kreis einvernehmlich übertragen (§ 5 Abs. 6 Satz 4 LAbfG NRW).
- (6) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Minden-Lübbecke, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 - 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ – organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG). Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke verwendet werden oder sonstige biologisch abbaubare Kunst- oder Werkstoffe (sogenannte BAW, z. B. biologisch abbaubares Essbesteck oder Textilien) der Verwertung zugeführt werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
 - 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 - 4. Einsammeln und Befördern von Sperrmüll.
 - 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 8 dieser Satzung.
 - 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen/gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 - 7. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
 - 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 - 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

10. Einsammeln und Befördern von Haushaltskältegeräten.

11. Einsammeln und Befördern von Kork.

- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Wertstofftonne zur Sammlung von Altpapier) und Abfallsäcken (Beistellsäcke); durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüllsammlungen, Sammlung der Haushaltskältegeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen, Erfassung von verbotswidrigen Abfallablagerungen, Erfassung der Abfälle aus Straßenpapierkörben, Erfassung von Kork). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 - 16 dieser Satzung geregelt.
- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einweg-Verpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (Papiertonne).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):
Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Metall, Kunststoff, Verbundstoff sowie Batterien.
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).
Die Entscheidung darüber, welche Abfälle aufgrund ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, trifft die Gemeinde im Einzelfall.

Die Gemeinde kann die Besitzer dieser Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur endgültigen Entsorgung auf dem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

3. Abfälle, die nicht im Positivkatalog der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen Abfällen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses sowie Altöl, Altmedikamente, Autowracks, ölverschmutzter Bodenaushub, Erdaushub, Bauschutt, Baustoffe, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle.
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige/gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von den vom Kreis Minden-Lübbecke betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Schadstoffhaltige/gefährliche Abfälle im Sinne der § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen und nur zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und/oder Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und/oder Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.
- (3) Haushaltskältegeräte, deren sich ihr Besitzer als Abfall entledigen will, können bei der Gemeinde zur Entsorgung angemeldet werden und sind ihr dann zu überlassen. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Übergabe und des Entsorgungsweges. Sie kann sich zur Erfüllung Dritter bedienen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger /Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.
- (3) Anträge nach Absatz 1 sind nur auf amtlichen Formularen zu stellen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne wird unbefristet, jedoch unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Sie kann mit Auflagen und anderen Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre

Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke, in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungs-anlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter/Abfallsäcke, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für die Entsorgung des Restmülls sind schwarze Abfallbehälter in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l zugelassen.
- (3) Für Bioabfälle sind schwarze Abfallbehälter mit braunem Deckel in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l zugelassen.
- (4) Für die Entsorgung von Altpapier sind schwarze Abfallbehälter mit blauem Deckel in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l zugelassen.
- (5) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll werden von der Gemeinde bzw. dem von ihr beauftragten Abfuhrunternehmen 70 l Abfallsäcke zur Verfügung gestellt. Sie werden an den allgemeinen Abfuhrtagen eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt und fest verschlossen sind. Sie sind bei den von der Gemeinde bekannt zu machenden Verkaufsstellen gegen Zahlung einer Gebühr von den Benutzern zu beschaffen. Mit der Entrichtung der Gebühr ist die Gestellung und Abholung des Abfallsackes sowie die Deponiegebühr abgegolten. Der Anschluss- und Benutzungszwang kann mit diesen Säcken allein nicht erfüllt werden.
- (6) Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Anschlussnehmern und dem von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmer zur Verfügung gestellt. Der Abschluss der Vereinbarung ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (7) Andere, als die vorstehend zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke werden nicht geleert oder abgefahren.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet Anzahl und Fassungsvermögen der Abfallbehälter so auszuwählen, dass sie für die auf seinem Grundstück anfallende Abfallmenge ausreichen.
- (2) Jedes Wohngrundstück erhält mindestens einen zu gelassenen Abfallbehälter für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier. Die in § 10 Abs. 2-4 genannten Gefäßgrößen stehen frei wählbar zur Verfügung. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des innerhalb des jeweiligen Abfuhrhythmus (§ 15) auf dem

Grundstück anfallenden Abfalls. Sofern der Gemeinde keine bestimmte Anforderung vorliegt, wird jedes angeschlossene Grundstück von Amts wegen zunächst mit einem Restmüllbehälter MGB 120 I, einer Biotonne MGB 120 I und einer Papiertonne MGB 120 I ausgestattet.

- (3) Die Anzahl der Papiertonnen richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der auf dem Wohngrundstück vorhandenen Abfallbehälter für Restmüll.
- (4) Für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden, ist die zur Aufnahme des gesamten Abfalls notwendige Anzahl von Abfallbehältern bereitzustellen.
- (5) Für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken, sondern ausschließlich anderweitig, z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, ist die erforderliche Anzahl von Abfallbehältern zur Aufnahme der anfallenden Abfälle zur Beseitigung bereitzustellen, sofern keine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (6) Wird festgestellt, dass die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle nicht im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Satzung verwertet werden (z. B. fehlende Kompostierungseinrichtung auf dem Grundstück), teilt die Gemeinde dem Anschlusspflichtigen ein Bioabfallgefäß zu.
- (7) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde zu dulden.
- (8) Im Falle der Annahmeverweigerung bleiben die v.g. Abfallbehälter zur Verfügung des Anschlusspflichtigen und werden von der Gemeinde verwahrt bis sie abgeholt werden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern.
- (2) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind an den von der Gemeinde bekannt zu gebenden Abholtagen bis 6.00 Uhr unter Beachtung der hierfür erlassenen Richtlinien unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften so am straßenseitigen Gehwegrand oder, wenn kein Gehweg vorhanden ist, so am grundstücksseitigen Straßenrand aufzustellen, dass Verkehrs-tteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Aufstellung der Abfallbehälter auf den von der Gemeinde erforderlichenfalls bestimmten Teilen ihres Grundstückes zu gestatten, wenn ausreichende Aufstellmöglichkeiten an der Straße nicht vorhanden sind.
- (3) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen, oder die wegen der Straßenbreite bzw. der fehlenden Wendemöglichkeiten für

die Sammelfahrzeuge nicht angefahren werden können, sind vom Grundstückseigentümer zur ggf. von der Gemeinde bestimmten nächstgelegenen Abfuhrstelle zu bringen, ohne dass der Gemeinde hierfür Kosten angerechnet werden können. Das gilt auch im Fall vorübergehender Behinderungen der Zufahrt, z. B. durch Baustellen usw.

- (4) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und Abfallsäcke unverzüglich von der Straße zu entfernen. Sie sind außerhalb der Abfuhrtermine so abzustellen, dass das Straßen- und Ortsbild nicht verunstaltet wird.
- (5) Verunreinigungen, die infolge der im Straßenbereich aufgestellten Abfallbehälter oder Abfallsäcke entstehen, sind unverzüglich vom Grundstückseigentümer zu beseitigen, und zwar auch dann, wenn eine missbräuchliche Behandlung durch Dritte Ursache der Verschmutzung ist.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Alle zugelassenen Abfallbehälter werden von der Gemeinde bzw. einem beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben deren/dessen Eigentum und dürfen zu anderen Zwecken als zur Abfallaufnahme nicht benutzt werden.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde bzw. dem beauftragten Dritten gestellten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Altpapier, Bioabfällen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
 1. Altpapier ist in den schwarzen Abfallbehälter mit blauem Deckel, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
 2. Bioabfälle sind in den schwarzen Abfallbehälter mit braunem Deckel, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen. Speisereste können in haushaltsüblichen Mengen eingegeben werden.
Über die Entsorgung von darüber hinausgehenden Mengen (z. B. bei Gaststättenbetrieben) wird im Einzelfall entschieden. Bei Vorliegen sachgerechter anderer Entsorgungsmöglichkeiten (z. B. wöchentlicher Abfuhrhythmus der Abfallgefäße) kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden.
 3. Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter

geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke eingefüllt werden.
- (7) Wird festgestellt, dass Abfälle nach § 3 eingefüllt sind, ist die Gemeinde von der Abfuhrpflicht entbunden. Nicht gebrauchsfähige oder übervolle Abfallbehälter werden aus technischen und hygienischen Gründen nicht geleert.
- (8) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Durch Verschulden des Anschlussnehmers unbrauchbar gewordene oder abhanden gekommene Behälter werden durch neue Gefäße ersetzt.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar aneinander grenzende Grundstücke unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden. Die Einwilligung der betroffenen Grundstückseigentümer ist schriftlich zu erklären. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für eine oder mehrere Abfallarten (Restmüll, Bioabfall, Altpapier) zugelassen werden. Beim Restmüll kann eine Entsorgungsgemeinschaft nur dann zugelassen werden, wenn mindestens eines der Grundstücke nicht nur vorübergehend von bis zu zwei Personen bewohnt wird.
- (2) Der/die Behälter ist/sind auf einem der beteiligten Grundstücke so aufzustellen, dass er/sie ungehindert zugänglich ist/sind. Die Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft haften für die Gebührenforderung der Gemeinde gesamtschuldnerisch im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Es ist schriftlich derjenige Eigentümer zu benennen, der Adressat des Gebührenbescheides sein soll.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers/-erzeugers vorhandenen Abfallbehälter und Abfallsäcke werden zu den von der Gemeinde jeweils bekannt gegebenen Terminen wie folgt entleert bzw. abgeholt:
 1. Der Abfallbehälter für Restmüll wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
 2. Der Abfallbehälter für Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.
 3. Der Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.

§ 16

Abfuhr von Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 – 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder Gewichtes nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich, mindestens zweimal jährlich Sperrmüll abzufahren, wobei sie sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen kann. Die jeweiligen Abfuhrtermine werden jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Für die Abfuhr des zulässigen Sperrmülls sind entweder 110 l Abfallsäcke oder Wertbänderolen zu verwenden, die in den von der Gemeinde bekannt zu machenden Verkaufsstellen zu beziehen sind. Sperrmüll, der sich nicht in einem Abfallsack aufnehmen lässt (z. B. größere Gegenstände aus dem Haushalt), werden nur abgefahren, wenn es sich entweder um feste Einzelstücke handelt oder wenn kleine Abfallstücke verpackt verschnürt und mit der erforderlichen Anzahl von Wertbänderolen an gut sichtbarer Stelle versehen sind. Bei einem Sperrabfallstück bis zu einem Gewicht von 40 kg und einem Volumen bis zu 1/3 m³ (= 1 Raumeinheit) ist eine Wertbänderole, für schwerere oder größere Sperrabfallstücke ist je weitere angefangene 40 kg Gewicht und Raumeinheit eine weitere Wertbänderole erforderlich.
- (4) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Besitzer hat den Sperrmüll zur Abholung bei der Gemeinde anzumelden. Neben der Anschrift ist in der Anmeldung auch die Art und Menge des Sperrmülls anzugeben.
- (5) Sperrmüll ist so zu verpacken und zu verschnüren, dass er ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von zwei Personen verladen werden kann und keine Verschmutzung der Straße hinterlässt.
- (6) Sperrmüll muss an den festgesetzten Abfuhrtagen ab 6.00 Uhr in Fahrbahnnähe zur Abfuhr bereitstehen. Der Sperrmüll darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (7) Sperrmüll, der den vorstehenden Erfordernissen nicht entspricht, wird nicht abgefahren.
- (8) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind getrennt vom Besitzer der Altgeräte gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG vom sonstigen Abfall insbesondere Sperrmüll gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Gemeinde bekannt gegeben.
- (9) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegeseztz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten

Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahlen unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Werden Abfallbehälter abgemeldet, so sind sie durch den Grundstückseigentümer in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Ist die Abfuhr aus Gründen des Abs. 1 unterblieben, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt. Zeitpunkt, Art und Umfang dieser Ersatzmaßnahmen werden von der Gemeinde festgelegt. Ein Rechtsanspruch hierauf kann nicht geltend gemacht werden.
- (3) In Fällen der Absätze 1 und 2 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Gemeinde über, sobald sie eingesammelt sind. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühr

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung Gemeinde erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer

werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwiderhandelt;
 - c) von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 10, § 11 Abs. 2-5 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - d) Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 2 u. 3 dieser Satzung nicht zur nächstgelegenen Abfuhrstelle bringt;
 - e) entgegen § 12 Abs. 5 dieser Satzung Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 - f) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung mit anderen Abfällen befüllt;
 - g) als Grundstückseigentümer entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung den freien Zugang und die geordnete Benutzung der Abfallbehälter nicht gewährleistet;
 - h) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 5 u. 6 dieser Satzung befüllt;
 - i) Systeme nach § 16 Abs. 3 dieser Satzung missbräuchlich benutzt oder zu benutzen versucht;
 - j) seinen Melde- und Auskunftspflichten aus §§ 17 und 18 nicht nachkommt bzw. falsche Auskünfte erteilt oder
 - k) entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4 Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung vom 01.01.2015 tritt in der derzeit gültigen Fassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Hille vom 17.12.1999 außer Kraft.